



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Landesamt für Natur, Umwelt
und Verbraucherschutz NRW
Leibnizstraße 10
45659 Recklinghausen

K. Pe 6

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	
06. JUNI 2018	
Tgb.-Nr.	Anl.
	10

8 Su 18/6

4 Juni 2018
Seite 1 von 2

Aktenzeichen VI-5 - 4201-5102
bei Antwort bitte angeben

Herr Prof. Dr. Jaeger
Telefon: 0211 4566-401
Telefax: 0211 4566-432
verbraucherschutz-
nrw@mulnv.nrw.de

nachrichtlich:
Pferdesportverbände
- gem. Verteiler

Tierschutz

Verbot des Einsatzes von Zungenbändern im Pferdesport

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass (u.a. Berichte in den Medien) weise ich darauf hin, dass der Einsatz von sogenannten Zungenbändern im Pferderennsport einen Verstoß gegen § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1b des Tierschutzgesetzes darstellt. Auch wenn von verbandlicher Seite verschiedentlich bereits entsprechend reagiert worden ist, möchte ich Sie bitten, die Veterinärämter hierüber zu informieren und zur Begründung Folgendes anführen:

Um das Legen der Zunge über das Gebiss während des Rennens und im Training zu verhindern, wird bei Rennpferden die Zunge durch ein Band (meist Nylon) am Unterkiefer fixiert. Dies soll ein Verschlucken der Zunge während der Rennbelastung verhindern. Beim Anlegen des Zungenbandes kommt es jedoch zu starken Abwehrbewegungen der Pferde, welche zu Verletzungen der Zunge und anhängender Gewebe führen können. Unterbrechungen der Durchblutung der distalen Zungenregion und Einschnürungen der Zunge können zu starken Schmerzen, Leiden und Schäden der Pferde führen. Der Beweis einer verbesserten Ventilation der Pferdungen durch Tragen von

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



Zungenbändern konnte weder bei gesunden Pferden noch bei Tieren mit einer Dorsalverlagerung des Gaumens erbracht werden (Franklin SH et al., Equine Vet J Suppl. 2002; Cornelisse CJ et al. Am J Vet Res. 2001), weshalb ein vernünftiger Grund nach § 1 Tierschutzgesetz für die Einschränkung der physiologischen Zungenbewegung nicht gegeben ist.

Ich bitte darum, die Kreisordnungsbehörden sowie die Rennverbände (des Trab- und Galopprennsports) und Rennbahnbetreiber über die Tierschutzrelevanz des Einsatzes von Zungenbändern in Kenntnis zu setzen; verbandseigene Aktivitäten in diesem Sinne zu unterstützen und den Vollzug des Erlasses entsprechend zu kontrollieren.

Im Auftrag

Friedhelm Jaeger
Prof. Dr. Friedhelm Jaeger

Rheinisches Pferdestammbuch e.V.

Herrn Vorsitzenden

Theodor Leuchten

Schloß Wickrath 7

41189 Mönchengladbach

Westfälisches Pferdestammbuch e.V.

Herrn Vorsitzenden

Ralf Johanshon

Sudmühlenstraße 33

48157 Münster

Pferdesportverband Rheinland

Herrn Präsidenten

Dr. Matthias Söffing

Weißenstein 52

40764 Langenfeld

Pferdesportverband Westfalen

Herrn Präsidenten

Rudolph Herzog von Croÿ

Sudmühlenstraße 33

48147 Münster

Direktorium für

Vollblutzucht und Rennen e.V.

Herrn Präsidenten

Albrecht Woeste

Rennbahnstraße 154

50737 Köln